

Allgemeine Leistungsbedingungen für Ausbildung und Fortbildungen der Knorr-Bremse Trainings Akademie

Das Portfolio der Knorr-Bremse Trainings Akademie (nachfolgend auch: "Auftragnehmer" bzw. "wir") umfasst Leistungen in der Bremsaus- sowie Fortbildung.

Diese Leistungsbedingungen gelten für sämtliche Leistungen, die wir gegenüber dem Auftraggeber (nachfolgend "Auftraggeber" bzw. "Kunde") im Rahmen der Knorr-Bremse Trainings Akademie erbringen und unter Ausschluss anderslautender Bedingungen des Auftraggebers, soweit nicht ausdrücklich schriftlich andere Vereinbarungen getroffen werden. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Auftraggeber. Dies gilt auch dann, wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Diese Leistungsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern gem. § 14 Abs. 1 BGB und juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB. Unternehmer in diesem Sinne ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

1. Schulungen der Knorr-Bremse Trainings Akademie

Bei den Trainings wird zwischen den folgenden Leistungen unterschieden:

a. Kundenindividuelle Trainings gemäß Schulungskatalog Das Training findet individuell auf Kundenwunsch in der Betriebsstätte des Auftraggebers oder in den Schulungsräumen der Knorr-Bremse Trainings Akademie statt. Hierbei nehmen nur Teilnehmer des Auftraggebers teil. Eine Buchung weiterer Kunden auf diese Form des Trainings ist nicht möglich. Die Buchung erfolgt durch den Auftraggeber im Schulungsportal der Knorr-Bremse Trainings Akademie. Bei der Buchung einer kundenindividuellen Schulung können abweichende Preise gelten. Diese werden ggf. in einem Schulungsvertrag zwischen dem Auftraggeber und Auftragnehmer miteinander vereinbart.

b. Offene Trainings

Offene Trainings werden über das Schulungsportal zu einem bestimmten Termin an einem bestimmten Ort angeboten. Die Inhalte sowie die Dauer der Schulungen können dem Schulungsportal entnommen werden. Für diese Schulungen ist der Preis im Kundenbereich im Schulungsportal sichtbar und der Kunde kann seinen Mitarbeiter direkt dort anmelden. Die Verrechnung erfolgt auf Basis der Bestellung sowie der Rechnungslegung nach Schulungsabschluss.

c. Regelmäßige Fortbildung

Regelmäßige Fortbildungen sind jährliche Wiederholungschulungen, die sowohl als kundenindividuelle Trainings wie auch als offenen Trainings angeboten werden. Die Inhalte für diese Schulungen können durch den Auftragsgeber festgelegt werden. Bei den offenen Schulungen sind Themen nach Rücksprache mit dem Bremskompetenzzentrum der DB Systemtechnik Minden festgelegt worden. Die Inhalte sind im Schulungsportal einsehbar.

2. Inhalte der Schulungen der Knorr-Bremse Trainings Akademie

Die Inhalte der Schulungen sind in den Schulungssteckbriefen definiert. Diese bilden die Basis für den Schulungskatalog der Knorr-Bremse Trainings Akademie, der im Schulungsportal einsehbar ist. Dieser wird sowohl für kundenindividuelle sowie offene Trainings angewendet.

3. Teilnehmeranzahl

Auf Grund der anspruchsvollen technischen Informationen und der praktischen Inhalte, die in den Schulungen der Knorr-Bremse Trainings Akademie vermittelt werden, ist die Teilnehmerzahl, die im Schulungskatalog angegeben wird, nicht zu überschreiten.

4. Buchungen der Schulungsplätze

Die Teilnehmer an den Schulungen sind im Schulungsportal der Knorr-Bremse Trainings Akademie auf die jeweilige Veranstaltung einzubuchen. Dies gilt neben den offenen Trainings auch für die kundenindividuellen Trainings.



5. Schulungspreise

Die im Schulungsportal angegebenen Preise sind Einzelpreise pro Teilnehmer. Die Preise für die kundenindividuellen Maßnahmen können hiervon abweichen und werden gesondert zwischen dem Auftraggeber und der Knorr-Bremse Trainings Akademie vereinbart. Die im Schulungsportal angegebenen Preise gelten für das laufende Geschäftsjahr. Werden Schulungen über das laufende Geschäftsjahr hinaus vereinbart, so gelten die Preise laut Angebot. Gesondert fallen Reisekosten für kundenindividuelle Trainings außerhalb der Schulungsräume der Knorr-Bremse Trainings Akademie an. Diese sind ebenfalls dem Angebot zu entnehmen.

Die gesetzliche Umsatzsteuer ist in den Preisen nicht eingeschlossen. Sie wird in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Bei Leistungen innerhalb der Europäischen Union hat der Auftraggeber zum Nachweis seiner Befreiung von der Umsatzsteuer seine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer rechtzeitig vor dem vertraglich vereinbarten Schulungstermin mitzuteilen. Im Falle des Unterbleibens der rechtzeitigen und vollständigen Mitteilung behalten wir uns die Berechnung der jeweils geltenden Umsatzsteuer vor.

Besonderheiten für die Schulungspreise können in einem Schulungsvertrag vereinbart werden. Kommt der Auftraggeber mit seiner Verpflichtung zur Zahlung in Verzug, so sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 %-Punkten p.a. über dem Basiszinssatz zu fordern. Das Recht zur Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt hiervon unberührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

6. Schulungsverrechnung

Die Verrechnung der Schulungen erfolgt gemäß Angebot der Knorr-Bremse Trainings Akademie. Systembedingt erhält der Auftraggeber ein Angebot nach Einbuchung im Schulungsportal, welches er bis spätestens 2 Wochen vor Schulungsbeginn per schriftlicher Bestellung bestätigt. Dies betrifft sowohl die kundenindividuellen wie auch die offenen Trainings. Nach Abschluss der Schulung erfolgt die Rechnungsstellung durch die Knorr-Bremse Trainings Akademie.

Besonderheiten für die Schulungsverrechnung können in einem Schulungsvertrag vereinbart werden.

7. Schulungsabsagen

Sollten Trainer oder erforderliche Ressourcen aus einem wichtigen Grund, Krankheit, technischen Defekt usw., ausfallen, so behält sich die Knorr-Bremse Trainings Akademie vor, Schulungen zu verschieben. Eine Erstattung von Reisekosten sowie Ausfallzeiten der Teilnehmer wird nicht übernommen. Die Schulung wird in diesen Fall sobald wie möglich nachgeholt. Der Kunde wird darüber in Schriftform informiert.

8. Mindestteilnehmerzahl

Bei der Mindestteilnehmerzahl wird unterschieden zwischen den kundenindividuellen und den offenen Schulungen. Bei den kundenindividuellen Trainings ist der Auftraggeber für die Auslastung der Schulung verantwortlich. Bei den offenen Trainings liegt das Risiko der Auslastung bei der Knorr-Bremse Trainings Akademie. Wird bei den offenen Trainings die Mindestteilnehmerzahl unterschritten, so behält sich die Knorr-Bremse Trainings Akademie die Absage der Schulung vor. In diesem Fall wird der Auftraggeber schriftlich vorab informiert.

9. Stornierung

Bei einer Stornierung eines kundenindividuellen Trainings oder einzelner Schulungsplätze bei einem offenen Training verrechnet die Knorr-Bremse Trainings Akademie

- Zwischen dem 29. und dem 10. Kalendertag vor Trainingsbeginn: 50% des Preises gemäß dem Angebot
- Zwischen dem 10. und dem 5.Kalendertag vor Trainingsbeginn: 90% des Preises gemäß dem Angebot
- Ab dem 4.Kalendertag vor Trainingsbeginn: 100% des Preises gemäß Angebot als Stornierungsgebühren.

Stornierungen bis zu dem 30. Kalendertag erfolgen kostenfrei. Die Stornierung muss schriftlich bei der Knorr-Bremse Trainings Akademie (Mail, Fax oder Brief) eingehen. Maßgebliches Datum ist hier der Eingang bei der Knorr-Bremse Trainings Akademie.



Dem Kunden steht es frei einen Teilnehmer bis zum Start des Trainings nachzumelden, wenn ein vorher gemeldeter Teilnehmer verhindert sein sollte. Der neue Teilnehmer ist der Knorr-Bremse Trainings Akademie namentlich schriftlich anzuzeigen.

Sollte ein Teilnehmer nicht zum Training erscheinen, so wird der volle Teilnehmerpreis in Rechnung gestellt.

Besonderheiten hinsichtlich der Stornierungsbedingungen können in einem Schulungsvertrag vereinbart werden.

Das Recht beider Parteien, den Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen, bleibt von diesen Stornierungsbedingungen unberührt.

10. Train the Trainer

Die von der Knorr-Bremse Trainings Akademie angebotenen Schulungen sind auf die Tätigkeiten des Instandhaltungspersonals zugeschnitten und stellen keine Train the Trainer Maßnahmen dar. In Einzelfällen kann durch die Knorr-Bremse Trainings Akademie eine Train the Trainer Maßnahme geprüft und ggf. durchgeführt werden. Besonderheiten hierzu können in einem Schulungsvertrag vereinbart werden.

11. Nutzungsrechte der Schulungsunterlagen

An sämtlichen Lehr- und Lernmaterialien, eLearning Modulen sowie der in der Schulung eingesetzten Software hält die Knorr-Bremse Trainings Akademie ausschließlich die Nutzungsrechte. Diese Unterlagen unterliegen des Weiteren keinem Änderungsdienst und werden in einen nicht bearbeitbaren Format zur Verfügung gestellt. Sie sind für den persönlichen Gebrauch der Schulungsteilnehmer bestimmt. Obwohl die Unterlagen mit äußerster Sorgfalt erstellt wurden, können ausnahmsweise fehlerhafte bzw. unklare Aussagen enthalten sein, für die die Knorr-Bremse Trainings Akademie keine Verantwortung übernimmt.

Die Schulungsunterlagen sind nicht käuflich, sondern werden ausschließlich als Bestandteil einer Schulung zur Verfügung gestellt.

Der Auftraggeber erhält demzufolge lediglich ein einfaches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht, die Schulungsunterlagen und/oder die eingesetzte Software ausschließlich im Rahmen der jeweiligen Schulung und nur zum Zwecke der Schulung zu nutzen. Insofern ein Auftraggeber und die Knorr-Bremse Trainings Akademie eine Trainingsentwicklung sowie eine Train the Trainer Maßnahme schriftlich vereinbaren, kann das Layout des Kunden verwendet werden. In den Schulungen der Knorr-Bremse Trainings Akademie wird ausnahmslos das eigene Layout verwendet.

12. Trainingsentwicklung

Bei den offenen Trainings sind die Kosten für die Trainingsentwicklung bereits in den Teilnehmerpreis enthalten. Bei den kundenindividuellen Trainings können Trainingsentwicklungskosten anfallen. Dies wird im Vorfeld zwischen dem Auftraggeber und der Knorr-Bremse Trainings Akademie vereinbart. Sollte eine Trainingsentwicklung beauftragt werden, so wird der Preis für diese zwischen dem Auftraggeber und der Knorr-Bremse Trainings Akademie vereinbart.

13. Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers

Die Pflichten sowie die Anforderungen an den Auftraggeber der Schulungen sind nachfolgend aufgeführt. Darüber hinaus können entsprechende Vereinbarungen in einen Schulungsvertrag definiert werden.

- a. Der Kunde ist für die Bereitstellung aller Unterlagen verantwortlich, die erforderlich sind zur Beantragung von Visa, Einreisegenehmigungen und sonstiger Dokumente, die laut Immigrations-, Durchreise- und Aufenthaltsbestimmungen des Ziellandes bzw. eventueller Zwischenaufenthaltsländer vorgeschrieben sind. Auch die Bereitstellung von Informationen zu Rechtsvorschriften und Bräuchen des Ziellandes sowie zu eventuellen Sicherheitsvorkehrungen obliegt dem Kunden. Der Kunde besorgt zudem alle Genehmigungen und Zugangspässe, die für die Durchführung der Schulung am bzw. an den vorgesehenen Veranstaltungsort(en) erforderlich sind.
- b. Wird eine Schulung bei einem Kunden der Knorr-Bremse Trainings Akademie durchgeführt, so hat er folgende Infrastruktur zu stellen.
 - i. Schulungsraum mit Projektor und Flipchart
 - ii. Sicherstellen des Fahrzeuges während des Trainings



- iii. Systemrelevante Unterlagen, Sonderwerkzeuge, Ersatzteile und Wartungsmaterialien entsprechend der Knorr-Bremse Dokumentation
- iv. Erforderliche Werkstatt Infrastruktur u.a. Prüf- und Messgeräte entsprechend der Knorr-Bremse Dokumentation, ausreichende Druckluftversorgung, Stromanschlüsse, Hebegeräte für die Dauer der Schulung
- v. Der Auftraggeber stellt einen Ansprechpartner für den Trainer zur Vorbereitung und bei Problemen in der Durchführung des Trainings zur Verfügung. Dieser Ansprechpartner ist vor der Schulung schriftlich zu benennen.
- vi. Der Kunde hat für eine sichere Arbeitsumgebung zu sorgen. Zudem stellt er sicher, dass alle erforderlichen Berechtigungen für die Trainingsbeteiligten vorhanden sind, um das Training im vorgesehenen Bereich durchzuführen. Des Weiteren erteilt der Auftraggeber dem Trainer mit der Schulungsbestellung die Genehmigung zum Betreten der Eisenbahninfrastruktur unter Beachtung der örtlich geltenden Bestimmungen.
- vii. Die Trainingsteilnehmer müssen für praktische Schulungen ihre persönliche Schutzausrüstung (PSA), entsprechend ihres Tätigkeitsbereiches und den damit verbundenen Arbeitsrisiken, mitbringen.
- viii. Die Trainings der Knorr-Bremse Trainings Akademie werden ausschließlich in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt. Sollte der Auftraggeber eine andere Sprache wünschen, so hat er einen Dolmetscher zur Verfügung zu stellen. Die Kosten für diesen sowie die Übersetzungskosten der Schulungsunterlagen gehen zu Lasten des Auftraggebers.

14. Teilnahmebescheinigung

Nach Abschluss der Schulung erhalten die Teilnehmer eine Teilnahmebescheinigung. Ist bei Schulungen ein Abschlusstest vorgesehen, und dieser wurde von dem Teilnehmer nicht erfolgreich absolviert, so erhält er keine Teilnahmebescheinigung.

15. Zusätzliche Bedingungen für Überholungsschulungen

Vorrausetzung für die Durchführung von Schulungsleistungen für Geräteprüfungen im Rahmen von Überholungsschulungen ist die Einhaltung der Knorr-Bremse Prüfspezifikation in der jeweils gültigen Fassung und insbesondere das Vorhandensein eines funktionsfähigen und kalibrierten Knorr-Bremse Prüfstandes.

Überholungsschulungen erfolgen ausschließlich an originalen Knorr-Bremse Prüfständen. Sofern beim Kunden kein originaler Knorr-Bremse Prüfstand vorhanden ist, wird ausschließlich die Durchführung der Demontage und Montage geschult. Die Durchführung weiterer Schulungsschritte zur Geräteprüfung erfolgt nicht.

Der Kunde stellt für die Durchführung der Überholungsschulung ausschließlich Personal bereit, das für die Bedienung des jeweils zu prüfendem Gerät und/oder des Prüfstandes geschult wurde.

16. Haftung

In den Trainings sowie in den Schulungsunterlagen werden von uns technische Informationen nach bestem Wissen und Gewissen übermittelt. Wir übernehmen, vorbehaltlich den nachfolgenden Einschränkungen in dieser Klausel 16, jedoch keine Haftung für etwaige Informationen, die während den Schulungen mündlich oder schriftlich übermittelt werden oder in den übergegebenen Schulungsunterlagen enthalten sind. Ebenso übernehmen wir keine Haftung für etwaige daraus resultierende Schäden und Folgeschäden.

Wir haften in jedem Fall jedoch unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für einfache Fahrlässigkeit haften wir nur und begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflicht). Für die Fälle der anfänglichen Unmöglichkeit haften wir nur, wenn uns das Leistungshindernis bekannt war oder die Unkenntnis auf grober Fahrlässigkeit beruht.



Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen bzw. –ausschlüsse gelten außerdem nicht bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, aus der Übernahme einer Garantie und für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz und bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

17. Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorgenannten Bestimmungen unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt.

18. Gerichtsstand, Anwendbares Recht

Für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsverbindung wird München als Gerichtsstand vereinbart. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Normen des internationalen Privatrechts. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechtes sind ausgeschlossen.